

45. Bezieht sich die Bestimmung des durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (N.B.G.B. S. 375) in Abänderung des N.D.F.G.B.'s eingeführten Art. 249 Ziff. 3 auch auf Darstellungen und Übersichten der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft an den Aufsichtsrat derselben, und zwar ohne daß sie zur Mitteilung an die Aktionäre oder Dritte bestimmt sind und gelangen?

I. Straffenat. Ur. v. 7. November 1881 g. W. Rep. 2001/81.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Der Verurteilung des Angeklagten wegen „Vergehens gegen Art. 249 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesell-

schaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften in mindestens 4 Fällen“ zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten liegt die Feststellung zu Grunde, „daß Angeklagter als Vorstandsmitglied der in F. bestehenden Aktiengesellschaft „Deutsche Handelsgesellschaft“ in Gemeinschaft mit dem Vorstandsmitgliede R. W. dadurch, daß er dem Aufsichtsrate der Gesellschaft in dessen zur Erstattung des Geschäftsberichtes und Vorlage über den Stand der Kommanditen-Konti anberaumten Sitzungen vom 3. Juni, 2. September, 4. Oktober, 4. November und 2. Dezember 1880 wissentlich unrichtige und unwahre schriftliche Aufstellungen über den Kontostand der in N. bestehenden Kommandite der Deutschen Handelsgesellschaft vorlegte, in seinen Darstellungen über den Vermögensstand der gedachten Gesellschaft durch mindestens vier selbständige Handlungen den Stand der Verhältnisse derselben wissentlich unwahr dargestellt hat.“ Mit Unrecht behauptet die Revision zunächst eine Verletzung des durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (N.D.G.B. S. 375) in Abänderung des A.D.G.B.'s eingeführten Art. 249 Ziff. 3.

Ungerechtfertigt ist in dieser Hinsicht die Behauptung der Revision, die bezeichnete Gesetzesbestimmung beziehe sich nur auf solche Darlegungen und Übersichten (über den Vermögensstand) des Vorstandes und Aufsichtsrates, welche den Aktionären oder auch Dritten (dem Publikum) durch Veröffentlichung oder auf irgend einem anderen Wege gemacht werden, nicht aber auf Darstellungen, welche lediglich vom Vorstande dem Aufsichtsrate gemacht werden, ohne daß sie zur Mitteilung an die Aktionäre oder Dritte bestimmt seien und gelangen.

Mit Unrecht beruft sich die Revision hierfür zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes. Wenn das bezeichnete Gesetz, „die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes“ unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen mit Strafe bedroht, so ist damit nicht eine gemeinschaftliche Thätigkeit der genannten Organe der Aktiengesellschaft bezeichnet und vorausgesetzt, sondern sind nebeneinander alle jene Persönlichkeiten aufgeführt, welche sich einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 249 schuldig machen, und ist sonach auch nicht vorausgesetzt, daß die Darstellungen des Vorstandes notwendig gegenüber anderen, als dem Aufsichtsrate, erfolgen. Eine derartige Beschränkung ist aber auch dem übrigen Wortlaute des Art. 249 nicht zu entnehmen. Die Bestimmung in Art. 249 Ziff. 3 enthält hinsichtlich der darin er-

wähnten „Darstellungen“ und „Überfichten“ keinerlei Weisatz bezüglich der Personen oder Orte, an welche, bzw. in welchen dieselben gerichtet oder abgegeben sind, schließen sonach auch nicht solche Darstellungen und Überfichten aus, welche nur an den Aufsichtsrat gerichtet oder in einer Sitzung desselben abgegeben worden und zunächst nur für diesen bestimmt sind; insbesondere ergibt der Umstand, daß in Art. 249 Ziff. 3 noch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der in der Generalversammlung gehaltenen Vorträge getroffen ist, daß unter den „Darstellungen“ und den „Überfichten über den Vermögensstand“ nicht etwa bloß solche, die an die Generalversammlung gerichtet oder in dieser abgegeben worden, gemeint sind.

Die von der Revision verteidigte Anschauung findet ferner weder in dem Zweck des Gesetzes, noch in der Entstehungsgeschichte desselben eine Unterstützung. Der Zweck des Gesetzes ist, wie dies auch aus den Motiven des Gesetzentwurfes (Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode, Session 1870, 4. Bd. S. 649 flg., insbesondere S. 657. 659) erhellt und durch die Reichstagsverhandlungen über denselben (Bd. 2 S. 1055 flg. 1180 flg.) nicht widerlegt wird — wobei nur der Umstand zu erwähnen, daß einzelne bei den Reichstagsverhandlungen aufgetretene Redner mehr die eine oder andere Seite der Richtung des Schutzes durch das bezeichnete Gesetz hervorgehoben —, die Schaffung einer weiteren Garantie nach Aufhebung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung der Aktiengesellschaft. Dieser Schutz soll allen möglicherweise Beteiligten, mögen sie nun Aktionäre oder sonstige Personen sein, zu Teil werden. Der Gewährung dieses Schutzes dient nun nicht bloß der Umstand, daß die Darstellungen, welche zur Einsicht oder Mitteilung an die Aktionäre oder zur Veröffentlichung für das Publikum gelangen sollen, wahrheitsgetreu sind, sondern, daß auch die zunächst nicht diesen Zweck verfolgenden Darstellungen an jene Organe der Gesellschaft, welche das Interesse der Gesellschaft zu wahren berufen sind, der Wahrheit entsprechen, damit diese Organe in die Lage gesetzt, bzw. nicht durch das Gegenteil daran gehindert werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Ein solches Organ bildet aber gerade der Aufsichtsrat, mag er nun im einzelnen Falle berufen sein, die Generalversammlung zu vertreten oder nicht. Ebenso wenig kann nach der Natur der Sache ein Grund gegen die entwickelte Gesetzesauslegung daraus entnommen werden, daß der Aufsichtsrat seinerseits

nicht allein auf die Darstellungen des Vorstandes angewiesen, sondern auch zur eigenen Einsichtnahme und Prüfung berufen ist.

In willkürlicher Weise bezeichnet die Revision die von dem Angeklagten dem Aufsichtsrate gemachten Darstellungen als „vertrauliche“ und schöpft hieraus Beweisgründe gegen die richtige Anwendung des Art. 249 Ziff. 3 auf den festgestellten Thatbestand. Das Gesetz hat es überhaupt vermieden, in dieser Hinsicht die Darstellungen, bezw. Übersichten, näher zu bezeichnen und hat namentlich (offenbar um Mißdeutungen, insbesondere einer zu engen Gesetzesauslegung vorzubeugen) unterlassen, dem in den Motiven erwähnten Königl. würtemb. Einführungsgesetze vom 13. August 1865 auch in der Aufnahme des Wortes „offiziellen“ vor dem Worte „Darstellungen“ sich anzuschließen. Entscheidend ist für die Anwendung des Art. 249 Ziff. 3 allerdings, daß die Darstellung von dem Mitgliede des Vorstandes in dieser seiner Eigenschaft gemacht wurde, und insofern mag man sie mit dem Worte „amtlich“ oder einem ähnlichen bezeichnen; das urteilende Gericht ging aber gerade hiervon aus und hat in dieser Hinsicht ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte „in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Deutschen Handelsgesellschaft in den Sitzungen des Aufsichtsrats letzterem wiederholt über die Schulden der Nr. Kommandite falsche schriftliche Aufzeichnungen vorgelegt“ habe und daß „an dem amtlichen Charakter dieser Vorlagen um so weniger gezweifelt werden könne, da, wie Angeklagter selbst zugestehet, die Vorlagen in bestimmten, insbesondere zur Prüfung der Konti anberaumten Sitzungen des Aufsichtsrats vorgelegt und als Anlagen zu den Sitzungsprotokollen genommen worden seien.“